

Abg. von Bollmar: Meine Herren! Es ist noch nicht lange Zeit her, daß die Meinung allgemein war, daß wirthschaftliche Gebiet sei eine reine Privatsache, in welche sich das Gemeinwesen nicht einzumengen habe. Es war das jene Vorstellung vom Staate, die ein Denker in classischer Weise als die „Nachtwächteridee“ bezeichnet hat, welche dem Gemeinwesen keine andere Aufgabe zuschreibt, als die Sorge dafür, daß der Bürger nicht beraubt, bestohlen oder angepöckelt werde. Mittlerweile haben sich die Meinungen doch bedeutend verändert. Man ist allmählig, zum Theile selbst in der Gesetzgebung, auf die Wege Derer gekommen, welche von den Aufgaben des Gemeinwesens, des Staates eine höhere Auffassung haben, welche glauben, daß der Staat sämtliche Wohlfahrtseinrichtungen für die Bürger zu übernehmen habe. Mit der wachsenden Entwicklung unseres gesellschaftlichen Lebens sehen wir immer mehr und mehr Einrichtungen, welche bisher in Privathänden gewesen sind, in die Hände der Gemeinde, des Staates, des Reichs, kurz und gut in öffentliche Hände übergehen. Der Kreis der Aufgaben des Gemeinwesens erweitert sich in früher ungeahnter Weise. Man vergewärtigt sich nur, daß eine Reihe von Einrichtungen, welche wir uns heute kaum mehr in anderen Händen, als in denen des Staates denken können — wie Post, Eisenbahn &c. —, ehemals ebenfalls in den Händen des Privatbetriebes waren und daß man sich seiner Zeit gar nicht hat denken können, daß diese Einrichtungen in die Aufgaben des Staates hineinreichen. Auch in Sachsen insbesondere haben wir, gerade auf dem Gebiete des Versicherungswesens, einen Beweis für die Aenderung der früheren Anschauungen. Wir haben, ähnlich wie in zahlreichen anderen Ländern, eine staatliche Gebäudeversicherung. Anderwärts ist man noch weiter gegangen. So hat in unserm Nachbarlande Bayern der Staat auch die Hagelversicherung übernommen. Erinnern Sie sich weiter daran, daß vor einiger Zeit der Gedanke einer Uebernahme des gesammten Versicherungswesens durch den Staat oder vielmehr durch das Reich aufgetaucht ist und daß dieser Gedanke die Fürsprache sehr einflußreicher Personen gefunden hat. Gerade bei Schaffung unserer beiden Brandversicherungsgesetze von 1876 hat man ganz wesentlich unter dem Eindrucke dieses Reichsversicherungsgedankens gestanden. In der Begründung der Gesetzesvorlage ist ausdrücklich ausgeführt, daß die Trennung der Brandversicherungsvorschriften in zwei verschiedene Gesetze hauptsächlich mit Rücksicht auf den Vorschlag der Ueberführung des Versicherungswesens in die Hände des Reichs geschehe.

Aber auch die Versicherung der Fahrhabe ist bereits in einer Reihe von Ländern in den öffentlichen Betrieb übergegangen. Da sind zunächst die preussischen Feuerversicherungsgesellschaften. Es wird Ihnen bekannt sein,

daß in Preußen das öffentliche Feuerversicherungswesen nicht ein einheitliches, sondern decentralisirt ist, sich in den Händen der Provinzen und kleineren Bezirke befindet. Indessen handelt es sich doch bei allen diesen Anstalten um öffentliche Feuerversicherungseinrichtungen, in dem gleichen Sinne, wie unsere Landesfeuerversicherung. Ursprünglich waren auch die preussischen Feuer-societäten auf die Versicherung der Gebäude beschränkt. Seitdem aber ist die Ausdehnung auf die Versicherung auf die Fahrhabe erfolgt und bereits hat der größte Theil der Feuersocietäten von dieser Ausdehnung Gebrauch gemacht. Ich bemerke, daß diese Ausdehnung ganz besonders durch Anregung des preussischen Handelsministers Fürst Bismarck gefördert worden ist. In Oesterreich wird ebenfalls bereits in einigen Ländern: Oesterreich ob der Enns, Tyrol und Vorarlberg, Salzburg die Versicherung der Fahrhabe durch öffentliche Anstalten betrieben. In unserm Nachbarlande Bayern ist die Ausdehnung des staatlichen Versicherungsbetriebes wenigstens bereits angeregt worden. Im vorigen Jahre, als in Bayern die staatliche Hagelversicherung eingerichtet wurde, haben beide Kammern des Landtages durch einen Gesamtbeschluß an die Regierung das Ersuchen gerichtet: „daß die Vorlage eines Gesetzentwurfes, betreffend die Errichtung einer Mobiliarbrandversicherungsanstalt, erwogen werde“. Vor kurzer Zeit ist der gleiche Antrag wiederholt in der bayerischen Abgeordnetenkammer eingebracht worden. Ich werde später noch einmal hierauf und auf die bei dieser Gelegenheit veröffentlichten interessanten Belege zurückkommen.

Ebenfalls steht soviel fest, daß wir bei der Ausdehnung der staatlichen Versicherung auf die Fahrhabe keineswegs vor etwas ganz Neuem, Unerhörtem oder Ungeheuerlichem stehen. Der Gedanke der öffentlichen Versicherung im Allgemeinen und der Verstaatlichung auf der Fahrhabeversicherung hat immer mehr Eingang und Ausbreitung gefunden. Der Grund dafür liegt in den, mit der Privatversicherung gemachten Erfahrungen, welche zeigen, daß der gegenwärtig noch vorherrschende private Versicherungsbetrieb eine Menge von Unzufriedenheit, Mißbräuchen aller Art und zweifelloser Benachtheiligung der Bevölkerung zur Folge hat. Die Privatversicherungsanstalten, insbesondere in der charakteristischen Gestalt der Actienunternehmungen, sind keine gemeinsinnigen Anstalten, sondern reine Erwerbsgesellschaften, Speculationsanstalten, deren Zweck die Erzielung eines möglichst großen Gewinnes ist. Daher sehen wir denn auch, daß das Versicherungsgewerbe in den meisten Ländern von Gesellschaften betrieben wird, welche an dem Wohle der bei ihnen versicherten Einwohner des betreffenden Landes kaum irgend ein Interesse haben können. So sind von den in Sachsen zugelassenen Versicherungsanstalten nur die allerwenigsten sächsische